

39. Sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Ehemätkerlohn anwendbar, wenn der Lohn vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches versprochen worden ist, und die Vermittelung der Ehe vor diesem Zeitpunkte stattgefunden hat?<sup>1</sup>

B.G.B. § 656.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 170.

---

<sup>1</sup> Vgl. unten Nr. 47 S. 177.

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1900 i. S. G. (Wekl.) w. K. (Kl.).  
Rep. I. 140/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Zuzustimmen ist dem angefochtenen Urteile zunächst darin, daß die Berufung des Beklagten auf den § 656 B.G.B. eine fehlerhafte ist. Nach dieser Gesetzesstelle soll durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe eine Verbindlichkeit nicht begründet werden; das auf Grund des Versprechens Geleistete aber soll nicht deshalb zurückgefordert werden können, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe. Auch sollen nach Abs. 2 diese Vorschriften für eine Vereinbarung gelten, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht. Unterstellt man zu Gunsten des Beklagten, daß seine Behauptungen ausreichen, um darzutun, daß in der Annahme des Wechsels die Eingehung einer Verbindlichkeit lag, die zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe erfolgte, so würde die angezogene Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches doch wegen der obwaltenden zeitlichen Verhältnisse außer Anwendung bleiben müssen. Sowohl die Abgabe des Lohnversprechens und die in dessen Erfüllung geschehene Annahme des Wechsels, als auch die zu belohnende Thätigkeit des Mäklers fallen in das Jahr 1899, liegen also vor dem Tage, an welchem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist. Nach Art. 170 des Einführungsgesetzes aber sollen für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Für den Fall des § 656 ist eine Ausnahme von dieser Regel nicht festgesetzt; sie kann auch nicht mittelbar als ein zwar nicht ausgesprochener, aber erkennbarer Wille der gesetzgebenden Faktoren aus dem Gesetze abgeleitet werden. Die Bestimmung des § 656 weicht von dem Rechtszustande, der bisher im größten Teile des Reiches bestanden hat, ab. Sowohl im Gebiete des gemeinen, wie in dem des preußischen Rechtes wurde

bisher angenommen, daß es Sache des einzelnen Falles sei, ob eine entgeltliche Heiratsvermittlung unsittlich und daher nichtig sei, oder nicht. An diesem Rechtszustande wollte sowohl der erste, wie der zweite Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches festhalten. Die Reichstagskommission aber beschloß die Aufstellung der in das Gesetz übergegangenen Regel. Man wollte die entgeltliche Heiratsvermittlung als unsittlich kennzeichnen und Prozesse über Heiratsvermittlung wegen der damit verbundenen Ärgernisse abschneiden. Wenn die Auffassung, daß die entgeltliche Heiratsvermittlung unsittlich sei, noch nicht in allen Kreisen herrsche, so sei das ein Grund mehr, einer geläuterten sittlichen Anschauung in diesem Punkte „durch die erziehlche Wirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Durchbruche zu verhelfen“. Im Gesetze selbst hat indes die Auffassung, daß die Heiratsvermittlung gegen Entgelt schlechtthin unsittlich sei, einen Ausdruck nicht gefunden. Das Gesetz hat das Versprechen eines Chämäckerlohnes nicht, wie es im Hinblick auf § 138 Abs. 1 bei einem Verstoße gegen die guten Sitten der Fall sein müßte, für nichtig erklärt, sondern für ein zwar nicht klagbares, aber doch erfüllbares Rechtsgeschäft, ähnlich wie es nach § 762 mit Spiel und Wette geschehen ist. Bei der Klagbarkeit aber handelt es sich um eine bloße Eigenschaft eines Rechtsgeschäftes, die ihm seit seiner Entstehung anhaftet, und bei der demnach jedenfalls die in Art. 170 des Einführungsgesetzes aufgestellte allgemeine Regel der Nichtrückwirkung des neuen Rechtes auf Schuldverhältnisse, die unter dem alten Rechte entstanden sind, zur Anwendung zu bringen ist.“ . . .